

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Juni 2017
GZ. BMF-310205/0100-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12735/J vom 7. April 2017 der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Elektrizitätsabgabe brachte in den Jahren 2012 bis 2016 brutto (vor der Energieabgabenvergütung) folgende Einnahmen:

-2012:	947,8 Mio. Euro
-2013:	945,7 Mio. Euro
-2014:	926,4 Mio. Euro
-2015:	958,4 Mio. Euro
-2016:	962,8 Mio. Euro

Energieintensiven Unternehmen wird ein Teil der Energieabgaben (Elektrizität, Erdgas, Kohle, „Heizöle“) – u.a. abhängig vom „Nettoproduktionswert“ und den Mindeststeuersätzen – gemeinsam erstattet. Diese Erstattung ist nicht auf die einzelnen Energieträger aufteilbar, sodass nicht ausgewiesen werden kann, welche Einnahmen die Elektrizitätsabgabe netto (nach Vergütung) brachte.

Die Abgabe wird von den leistenden Energieunternehmen geschuldet. Der Finanzverwaltung wird nicht bekanntgegeben, an welche Art von Kunden (private Haushalte, Industrieunternehmen, Gewerbeunternehmen, landwirtschaftliche Betriebe) der Strom geliefert wird, daher ist auch nicht bekannt, wer die Abgabe tatsächlich trägt. Die gewünschte Aufteilung ist daher nicht verfügbar.

Zu 2. und 3.:

Die Elektrizitätsabgabe leistet unverändert einen bedeutenden Beitrag zur Budgetkonsolidierung und wird daher auch aus diesem Grunde eingehoben.

Wie allerdings aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (72 und zu 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP) hervorgeht, standen hinter der Einführung einer Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 auch ökologische Gesichtspunkte. Auch bei der Anhebung der Elektrizitätsabgabe im Jahr 2000 wurden umweltpolitische Erwägungen berücksichtigt (siehe RV, 61 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP).

Darüber hinaus wäre darauf hinzuweisen, dass die Frage 3. nach einer ersatzlosen Streichung der Elektrizitätsabgabe „auch für private Haushalte“ offenbar von der unrichtigen Annahme ausgeht, dass ausschließlich private Haushalte mit dieser Abgabe belastet wären. Richtig ist vielmehr, dass (ausschließlich) Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, durch das System der Energieabgabenvergütung lediglich von einem Teil der Elektrizitätsabgabe entlastet werden.

Zu 4.:

Wie schon in der Antwort auf Frage 1. erläutert, ist es nicht möglich das Aufkommen aus der Elektrizitätsabgabe netto (also abzüglich der dafür ausbezahlten Energieabgabenvergütung) darzustellen. Ohne Elektrizitätsabgabe brutto würde sich 2016 die Abgabenquote c.p. um 0,3 %-Punkte reduzieren. Unter Einbeziehung der Energieabgabenvergütung wäre die Absenkung geringer.

Zu 5.:

Die Höhe der Abgabe wurde so festgesetzt, dass Substitutionseffekte auf bzw. von anderen Energieträgern nach Möglichkeit ausgeschaltet werden sollten (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 72 und zu 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP).

Im Übrigen ist die Elektrizitätsabgabe seit ihrer Anhebung zum 1. Juni 2000 unverändert geblieben.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

